

jeweiligen Interiorisationsaspekt. Aufgrund dieses Modells können die Indikatoren erarbeitet und systematisiert bzw. den entsprechenden Bereichen zugeordnet werden.

Einige Beispiele sollen das verdeutlichen. Nehmen wir an, wir haben den Indikator „Warum führen die USA Krieg in Vietnam?“¹⁸. Diese Frage zielt den gesellschaftlich-politischen Bereich an und bedarf zu ihrer richtigen Beantwortung in erster Linie rationaler Überlegungen bzw. Einsichten. Die Antworten könnten etwa folgende Feststellungen umfassen: weil sie das Land ausrauben wollen; weil sie das vietnamesische Volk hassen; weil sie der süd-vietnamesischen Regierung versprochen haben, sie zu unterstützen; weil sie befürchten, daß sich die Befreiungsbewegung in diesem Teil der Welt weiter ausbreitet.

Folglich gehört diese Frage zu der Indikatorengruppe IK_{1,21}. Der Indikator „Wer erläßt die Gesetze?“¹⁹ wäre zur IK₃₁ zuzuordnen, da zu seiner Bewältigung bestimmte Rechtskenntnisse erforderlich sind. Ein Indikator₇, der sich auf die Verwerflichkeit der „Normenschaukelei“ bezieht, wäre IK_{2,2} zuzuordnen. Bei der Einschätzung der Verwerflichkeit von Kriegsverbrechen käme IK_{3,2} in Betracht.

4. Die bisherigen, zum größten Teil im ersten Drittel dieses Jahrhunderts durchgeführten Untersuchungen zum Rechtsbewußtsein litten hinsichtlich ihres wissenschaftlichen Wertes nicht nur darunter, daß ihnen die modernen quantitativen Forschungsmethoden und Auswertungsverfahren fehlten, sondern auch darunter, daß sie von *methodologisch nicht* durchstrukturierten, vereinfachten Problemstellungen und Untersuchungsanlagen ausgingen. Damit eng verbunden relativiert sich der Erkenntnisgewinn dieser Untersuchungen durch die wissenschaftstheoretischen Positionen der Autoren. Letztlich sind es die Formen des klassenmäßig bestimmten gesellschaftlichen Bewußtseins und der weltanschaulichen Haltung, die nicht nur die Inhalte und Interpretationen der Untersuchungsergebnisse zum Rechtsbewußtsein formen, sondern die auch in die Anlagen der Untersuchungen und in die methodische Realisierung hineinreichen und sie dementsprechend beeinflussen.¹⁸

Bei der kritischen Analyse der älteren und gegenwärtigen bürgerlichen Literatur zu Problemen des Rechtsbewußtseins fällt auf, daß sie in einem bestimmten Maß an dem Kern der bewußtseinsmäßigen Prozesse zum Recht in der bürgerlichen Gesellschaft vorbeigeht. Es zeigen sich deutlich Entwicklungslinien einer positivistischen (klassenindifferenten) Haltung, einer Betonung entwicklungspsychologischer, moralisch relevanter (z. T. religiöser)¹⁹ und emotionaler (z. T. ausgesprochen irrationaler)²⁰ Aspekte des Rechtsbewußtseins. Diese Trends in den empirischen Untersuchungen wirken sich auch auf die verwendeten Methoden aus, die in diesen Untersuchungen dann gesellschaftsneutral erscheinen, durch ihre Einseitigkeiten verzerren oder vereinfachen bzw. der Interpretation großen Spielraum lassen. Ein Beispiel möge hierfür genügen:

Unter dem anspruchsvollen Titel „Das Rechtsbewußtsein der 15—17jährigen Berufs- und Oberschülerinnen“ wurden 1965 die Ergebnisse einer empirischen Untersuchung veröffentlicht.²¹ Diese Untersuchung des Rechtsbewußt-

18 Vgl. zum Zusammenhang von Theorie, Methodologie und Methode G. Stiller, Methoden der sozialistischen Kriminologie, Berlin 1967, und E. Buchholz / R. Hartmann / J. Lekschas, Sozialistische Kriminologie, Berlin 1966 (bes. Teil I).

19 Vgl. S. Glien, Das Gewissen, Psychologische Untersuchungen, Göttingen 1956.

20 vgl. P. Trapp, Zur Psychologie des Rechtsempfindens bei Jugendlichen, phil. Diss., Bern 1951.

21 Vgl. H.-R. Lückert, Beiträge zur Psychologie der Gegenwartsjugend (Forschungsbericht I), München 1965, S. 199 ff.